

## Einrichtung der Dienstalterslisten.

(Die nachstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die preußischen Philologinnen.)

Die Grundsätze für die Anordnung der Dienstalterslisten dürfen im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden; es genügt daher, die Hauptpunkte wie folgt zusammenzufassen:

A. Direktoren (A $\alpha$ <sup>1</sup> Oberstudiendirektoren u. Studiendirektoren in Bes.-Gr. 1 d, A $\alpha$ <sup>2</sup> Oberstudiendirektoren, A $\beta$ <sup>1</sup> Studiendirektoren von Vollanstalten, A $\beta$ <sup>2</sup> Studiendirektoren von Nichtvollanstalten): Die Anordnung der Direktoren wird bestimmt durch ihr Direktordienstalter (an einer Vollanstalt bezw. Nichtvollanstalt), demnächst durch ihr Studienratdienstalter. Die nach dem 1. April 1920 hinzugekommenen Oberstudiendirektoren (vgl. S. 7) sind nach ihrem Beförderungsdienstalter als Oberstudiendirektor (entsprechend den Bestimmungen des B. D. E. G.) eingeordnet. Weiterhin entscheidet bei den Direktoren das Assessorendienstalter, bei gleichem Assessorendienstalter der Prüfungstag. Die Direktoren in Bes.-Gr. 1 d (vgl. S. 2) sind nach ihrem Stelldienstalter geordnet.

B. Oberstudienräte: Die Oberstudienräte sind in erster Linie nach dem Beförderungsdienstalter geordnet. Bei gleichem Oberstudienratdienstalter entscheidet das Assessordienstalter, weiterhin (wie bei den Studienräten, s. u.) der Prüfungstag.

C. Studienräte und D. Studienassessoren: Da das Assessordienstalter (früher „Anciennität“ oder „Dienstalter im höheren Schuldienst“) die wichtigste aller Dienstaltersbezeichnungen der preußischen Philologen ist, nach der fast alle anderen Festsetzungen getroffen werden (vgl. S. 8\* f.), so sind die Listen zunächst nach diesem Dienstalter geordnet. Dies gilt nicht nur für die Studienräte, sondern auch für sämtliche Studienassessoren einschl. der Stellenanwärter. Bei gleichem Assessordienstalter ist für die Reihenfolge maßgebend der Prüfungstag<sup>1)</sup>, weiterhin der Geburtstag. In den überaus seltenen Fällen, wo auch die Geburtsdaten übereinstimmen, entscheidet der Tag der Anstellung.

Das Assessordienstalter war bei allen Studienräten mit regelmäßiger Laufbahn, auch bei den ursprünglich theologisch vorgebildeten, nach der alten Besoldungsordnung gleichzeitig ihr Aufsteckdienstalter, so daß die Listen des Philologenjahrbuches unmittelbar zur Aufstellung des Sechseckungsplanes und zur Berechnung des Stichtages für das Aufstecken in eine höhere Besoldungsgruppe (11 oder 12) dienen. Da nun den aus dem Volksschuldienst hervorgegangenen Studienräten, sowie denjenigen, die nach erlangter Anstellungsfähigkeit zunächst ausgeschieden und an Mittelschulen usw. tätig waren, nach den einschlägigen Erlassen (abgedruckt Jahrg. 1922 S. VII/VIII) ein besonderes Aufsteckdienstalter zuerkannt wurde, so sind diese mit ihrem damals festgesetzten Aufsteckdienstalter (durch einen \* kenntlich gemacht) in die Listen eingeordnet. Obgleich also in diesen Fällen das Aufsteckdienstalter nicht gleichbedeutend ist mit dem Assessordienstalter, ist die einmal erfolgte Anordnung beibehalten worden.

Aus drucktechnischen und statistischen Gründen sowie im Interesse einer ungeführten Druckfolge hat es sich als notwendig erwiesen, die festangestellten Studienräte des betr. Jahrganges immer an den Schluß der Liste der Festangestellten zu setzen; im nächsten Jahre werden sie ihrem Dienstalter entsprechend (wie bereits in den Anstaltslisten S. 375 ff. geschehen) in die große Liste eingereiht.

E. Studienreferendare: Für die Reihenfolge der Studienreferendare ist in erster Linie maßgebend der Zeitpunkt des Antritts des zweiten bezw. ersten Vorbereitungsjahres; die weitere Anordnung wird wieder bestimmt durch den Prüfungs- bezw. Geburtstag.

Das Besoldungsdienstalter, das sich im Vorjahre noch auf die Besoldungsgruppen 10, 11 oder 12 bezog, ist entsprechend den Überleitungsbestimmungen auf die neue Besoldungsgruppe 2 b umgerechnet worden. Falls noch Irrtümer vorhanden, wird um Berichtigung gebeten. Bei den Direktoren (mit Ausnahme der Nichtvollanstaltsdirektoren) hat die Angabe des Besoldungsdienstalters aus Mangel an Raum unterbleiben müssen (vgl. S. 2).

<sup>1)</sup> d. h. der letzte Tag der vorbehaltlosen zur Anstellung befähigenden wissenschaftlichen Staatsprüfung (also nicht der pädagogischen Prüfung) bezw. der philosophischen Prüfung, wenn sie nach der Fachprüfung abgelegt worden ist.